Die staatliche Willensbildung und ihre Bedeutung für das richterliche Prüfungsrecht,

dargestellt an den bisherigen und den geltenden Verfassungen Preußens und des Deutschen Reiches.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von



Werner Elsner,
Referendar in Liegnitz.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Helfritz.

Unter dem Einfluß der Gewaltenteilungslehre Montesquieus und der Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789 bahnte sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in den europäischen Festlandsstaaten die Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens an. Nunmehr vollzieht sich auch in Deutschland die Verteilung der bisher in dem absoluten Monarchen des Polizeistaats vereinigten staatlichen Willensbildung auf mehrere unmittelbar durch die Verfassung eingesetzte Staatsorgane. Neben den gesetzgebenden und vollziehenden Gewaltenträgern räumen die Verfassungen Preußens und des Deutschen Reiches eine derartige unmittelbare Organstellung auch den Inhabern der richterlichen Funktion ein und begründen damit deren Selbständigkeit gegenüber den anderen staatlichen Funktionen.

Diese Unabhängigkeit der rechtsprechenden Organe wird durch die Ernennung der Richter seitens des Oberhauptes der Verwaltung nicht beeinträchtigt, da die Eigenschaft, mittelbar berufen zu sein, die Unmittelbarkeit eines Organs nicht ausschließt, wenn es nur nach seiner Berufung Eingriffen fremder Funktionsträger nicht ausgesetzt ist. Dies ist aber für die Organe der Rechtsprechung in Deutschland nicht der Fall; denn weder die Aufsichtsbefugnisse der einzelstaatlichen Justizverwaltungen, noch die besonderen Machtmittel der Vollzugsgewalt im Reiche — Reichsaufsicht und Reichsexekution — selbst, soweit sich diese gegen einzelne Behörden richten können, vermögen zu Eingriffen in die spezifisch richterliche Tätigkeit der Rechtsprechungsorgane zu führen. Ebensowenig wie der vollziehenden ist der deutsche Richter der gesetzgebenden Gewalt als

solcher untertan. Denn niemals kann dort, wo eine Mehrheit unmittelbarer Organe besteht, eins derselben dem imperium eines anderen unterworfen sein und niemals kann einer Funktion als solcher gleichwie einer eigenberechtigten Macht Befehlsgewalt über eine andere zukommen, da die Funktionen nur staatliche Zuständigkeiten, nicht aber eigene Rechte und Pflichten haben.

Aus der Unmittelbarkeit ihrer Organstellung folgt für die richterlichen Behörden, daß sie lediglich dem Staat selbst und nicht einem seiner Organe untertan sind und daher Anordnungen anderer Organe nur soweit zu befolgen haben, als diese Kundgebungen des Staatswillens darstellen. Deshalb obliegt es ihnen, die von ihnen anzuwendenden Gesetze und Verordnungen daraufhin zu prüfen, ob sie Bildungen staatlichen Willens enthalten. Ein dahingehendes Prüfungsrecht haben die Verfassungen nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß sie den Richter an äußere Kennzeichen und Merkmale verweisen, die die Eigenschaft einer Anordnung als Äußerung staatlichen Willens bindend und unanfechtbar feststellen. Weder der Verkündigung, die nur ein, aber nicht das einzige Erfordernis für die Verbindlichkeit einer Anordnung ist, noch der Ausfertigung und Gegenzeichnung sowie dem Sanktionsbeschluß, die wohl alle eine Beurkundung des sie bewirkenden Organs über die Verfassungsmäßigkeit des geäußerten staatlichen Willens enthalten, nicht aber mit Rechtskraftwirkung versehene Urteile darstellen, wohnt eine derartige Bedeutung inne. Lediglich durch die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 106 Absatz 2 pr. V. U. wird bei gehörig verkündeten Verordnungen des preußischen Königs eine derartige Prüfung des Richters, ob die seiner Urteilsfindung zugrunde zu legende Anordnung einen Ausdruck staatlichen Willens verkörpert, ausgeschlossen.

Staatlichen Willen aber kann ein Organ grundsätzlich nur unter Einhaltung der ihm von der Staats- und Rechtsordnung vorgeschriebenen Betätigungsformen und -grenzen bilden. Nur die Organe der ordentlichen Gesetzgebung, die in Ermangelung einer besonderen verfassunggebenden Gewalt die höchste staatliche Funktion in ihrem verfassungsmäßigen Zusammenwirken darstellen, können staatlichen Willen auch unter Verletzung der von der Verfassung getroffenen Bestimmungen äußern. Da die ordentliche Gesetzgebung

nämlich imstande ist, die Verfassung selbst abzuändern, vermag sie sich auch über deren Schranken hinwegzusetzen: Ihr Wille bleibt auch dann Staatswille, wenn er in Form und Inhalt der Verfassung zuwiderläuft. Daher hat der Richter Kundgebungen der ordentlichen Gesetzgebungsgewalt (formelle Gesetze) nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, er muß sich vielmehr damit begnügen, festzustellen, daß ein — wenn auch rechtswidriger — Akt dieser Funktion tatsächlich vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Träger der ordentlichen Gesetzgebung in den von der Verfassung vorgeschriebenen Formen der einfachen Beschlußfassung übereinstimmend ihren Willen geäußert haben.

Alle nicht von der ordentlichen Gesetzgebung, sondern von andern Organen ausgehenden Anordnungen, insbesondere also die außerordentlichen Gesetze (Notverordnungen) und die sonstigen Rechtsverordnungen unterliegen — abgesehen von der Ausnahme des Artikels 106 Absatz 2 pr. V. U. — unbeschränkter richterlicher Nachprüfung. Denn da diese Organe die Verfassung nicht abändern können, vermögen sie staatlichen Willen nur unter Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen Formen und gezogenen Grenzen zu bilden.
